

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung

zu der Vereinbarung vom 6. und 8. April 2005

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation

über Vorrechte und Immunitäten während der Sitzung des Exekutivkomitees

und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol

in Berlin vom 17. bis 22. September 2005

A. Problem und Ziel

Die 74. Generalversammlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) findet vom 17. bis 22. September 2005 in Deutschland statt. Die am 6. und 8. April 2005 unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation über Vorrechte und Immunitäten während der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol in Berlin vom 17. bis 22. September 2005 ist Voraussetzung für die Durchführung der Generalversammlung seitens IKPO-Interpol.

B. Lösung

Durch die vorliegende Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen für die völkerrechtliche Inkraftsetzung der Vereinbarung vom 6. und 8. April 2005 geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die Gewährung protokollarischer Rechte in Form erleichterter Grenzabfertigung und Polizeibegleitung können Personal- und Sachkosten entstehen, die derzeit nicht bezifferbar sind.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten, insbesondere für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme, entstehen nicht. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

06. 05. 05

In

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung
zu der Vereinbarung vom 6. und 8. April 2005
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation
über Vorrechte und Immunitäten während der Sitzung des Exekutivkomitees
und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol
in Berlin vom 17. bis 22. September 2005**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 6. Mai 2005

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zu der Vereinbarung vom 6. und 8. April 2005 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation über Vorrechte und Immunitäten während der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol in Berlin vom 17. bis 22. September 2005

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Gerhard Schröder

**Verordnung
zu der Vereinbarung vom 6. und 8. April 2005
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation
über Vorrechte und Immunitäten während der Sitzung des Exekutivkomitees
und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol
in Berlin vom 17. bis 22. September 2005**

Vom

Auf Grund des Artikels 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die in Lyon am 6. April 2005 von IKPO-Interpol und in Paris am 8. April 2005 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation über Vorrechte und Immunitäten während der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol in Berlin vom 17. bis 22. September 2005 wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 12 in Kraft tritt.

(2) Der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2005

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Begründung zur Verordnung

Zu Artikel 1

Jedes Gastland der jährlichen Generalversammlung der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (IKPO-Interpol) muss ein bestimmtes in den Statuten und Allgemeinen Bestimmungen von IKPO-Interpol vorgesehene Verfahren beachten und eine Reihe von Verpflichtungen erfüllen. Hierzu gehört auch der Abschluss einer besonderen Vereinbarung über Vorrechte und Immunitäten für die Tagung der Generalversammlung einschließlich der vorausgehenden Sitzung des Exekutivkomitees. Durch diese Vereinbarung soll ein reibungsloser Ablauf der Konferenztätigkeit sichergestellt werden. Die Vereinbarung vom 6. und 8. April 2005 entspricht diesen Anforderungen.

Zur Umsetzung der Vereinbarung in innerstaatliches Recht ist eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Ermächtigungsgrundlage hierfür ist der Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen (BGBl. 1954 II S. 639), der durch Artikel 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 941) neu gefasst wurde.

Zwar gehören der IKPO-Interpol seit ihrer Gründung 1923 nur nationale Polizeiorganisationen und keine Staaten an (siehe Artikel 4 der Statuten von IKPO-Interpol). In der völkerrechtlichen Praxis wird IKPO-Interpol jedoch mittlerweile wie eine zwischenstaatliche internationale Organisation behandelt.

Aufgrund des in der Vereinbarung geregelten Verzichts auf die Erhebung von Einfuhrabgaben entstehen geringfügige Mindereinnahmen für die öffentlichen Haushalte, die in ihrem Umfang jedoch nicht genau bezifferbar sind.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem die Vereinbarung nach ihrem Artikel 12 und damit auch die Verordnung in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen.

Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation
über Vorrechte und Immunitäten während der Sitzung des Exekutivkomitees
und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol
in Berlin vom 17. bis 22. September 2005

Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the International Criminal Police Organization
on privileges and immunities during the Executive Committee meeting
and General Assembly session of ICPO-Interpol
in Berlin from 17 – 22 September 2005

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Internationale Kriminal-
polizeiliche Organisation (IKPO-Interpol)

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the International Criminal
Police Organization (ICPO-Interpol)

sind wie folgt übereingekommen:

have agreed as follows:

Artikel 1

**Einreise in das Hoheits-
gebiet der Bundesrepublik Deutschland**

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gestattet nach Maßgabe des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts für die Dauer der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung der IKPO-Interpol folgenden Personen die Einreise in ihr und die Ausreise aus ihrem Hoheitsgebiet:

1. Mitgliedern des Exekutivkomitees, ihrer Delegation und den sie begleitenden, zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern;
2. Vertretern der IKPO-Interpol-Länder bei der Generalversammlung und den sie begleitenden, zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern;
3. Bediensteten des Generalsekretariats, die mit der Unterstützung des Exekutivkomitees und der Generalversammlung betraut sind, und den sie begleitenden, zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern;
4. Dolmetschern und Protokollführern, die vom Generalsekretariat unter Vertrag genommen wurden;
5. Beratern der Organisation sowie Beobachtern und Sachverständigen, die zu den Tagungen eingeladen wurden.

Die Namen und Funktionen aller unter den Nummern 1 bis 5 genannten Personen werden der Regierung der Bundesrepublik Deutschland durch die IKPO-Interpol so früh wie möglich, spätestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Sitzung des Exekutivkomitees mitgeteilt.

(2) Alle für die in Absatz 1 Nummern 1 bis 5 genannten Personen erforderlichen Visa und Einreise- beziehungsweise Ausreisegenehmigungen werden nach Maßgabe des in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechts gebührenfrei so schnell wie möglich durch die diplomatischen oder konsularischen Auslandsvertretungen ausgestellt.

Article 1

**Entry into the territory
of the Federal Republic of Germany**

(1) In accordance with the law applicable in the Federal Republic of Germany, the Government of the Federal Republic of Germany shall allow the following persons to enter and leave its territory for the duration of the Executive Committee meeting and of the General Assembly session of the ICPO-Interpol:

1. members of the Executive Committee, their delegation and accompanying family members who belong to their household;
2. representatives to the General Assembly of ICPO-Interpol countries and accompanying family members who belong to their household;
3. members of the General Secretariat personnel assigned to assist the Executive Committee and General Assembly and accompanying family members who belong to their household;
4. interpreters and minute-writers hired by the General Secretariat;
5. the Organization's Advisers, and any observers and experts invited to attend the sessions.

The names and functions of all persons listed in numbers 1 – 5 shall be communicated to the Government of the Federal Republic of Germany by ICPO-Interpol at the earliest possible opportunity, in any case not later than 14 days before the beginning of the Executive Committee meeting.

(2) Any visas or entry or exit permits required for persons listed in para. 1 nos.1 – 5 shall be issued free of charge and as soon as possible by the diplomatic or consular missions abroad in accordance with the law applicable in the Federal Republic of Germany.

Artikel 2**Vorrechte und Immunitäten**

(1) Anlässlich der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung gewährt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der IKPO-Interpol die im Folgenden aufgeführten Vorrechte und Immunitäten, die üblicherweise internationalen Organisationen gewährt werden. Diese Vorrechte und Immunitäten werden nachstehend beschrieben.

(2) Die IKPO-Interpol genießt Immunität von der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung in allen sie betreffenden rechtlichen Angelegenheiten. Durch Entscheidung des Generalsekretärs und auf begründeten Antrag der zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland kann sie ausdrücklich auf ihre Immunität von der Gerichtsbarkeit verzichten.

Artikel 3**Unverletzlichkeit der Archive und der Korrespondenz**

(1) Alle der IKPO-Interpol gehörenden oder in ihrem Besitz befindlichen Schriftstücke in jeglicher Form sowie ihre Archive und Konten sind ungeachtet des Ortes, an dem sie sich befinden, unverletzlich.

(2) Die Unverletzlichkeit der offiziellen Korrespondenz der IKPO-Interpol wird garantiert. Ihr offizieller Nachrichtenverkehr unterliegt keiner Zensur, und sie kann Verschlüsselungen verwenden.

Artikel 4**Devisen**

Die IKPO-Interpol kann, ohne irgendwelchen finanziellen Kontrollen, Regelungen oder Stillhaltmaßnahmen unterworfen zu sein,

1. im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Gelder und Devisen jeglicher Art entgegennehmen und besitzen und Konten in jeglicher Währung unterhalten,
2. ihre Gelder und Devisen im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie zwischen ihrem Sitz beziehungsweise einem ihrer Regionalbüros und der Bundesrepublik Deutschland in beiden Richtungen frei transferieren.

Artikel 5**Befreiung von Zöllen**

Zu Verwaltungs-, technischen und wissenschaftlichen Zwecken dienende Materialien, welche die IKPO-Interpol für die Sitzung des Exekutivkomitees und die Tagung der Generalversammlung zur Verfügung stellt, sowie ihre Veröffentlichungen und sonstigen offiziellen Schriftstücke, die für ihre Arbeit erforderlich sind, wie auch die üblichen Geschenke, die während der Tagung der Generalversammlung durch den oder für den Generalsekretär und offizielle Vertreter der IKPO-Interpol überreicht werden, sind von der Zahlung von Einfuhrabgaben und von Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung befreit. Die IKPO-Interpol verpflichtet sich, sämtliche bei Beendigung der Tagung der Generalversammlung noch vorhandenen Materialien, Veröffentlichungen und Geschenke wieder auszuführen.

Artikel 6**Vorrechte und Immunitäten der Teilnehmer**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergreift geeignete Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die

1. Teilnehmer der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung,
2. Berater der Organisation,

Article 2**Privileges and immunities**

(1) On the occasion of the Executive Committee meeting and the General Assembly session, the Government of the Federal Republic of Germany shall grant ICPO-Interpol the following privileges and immunities normally granted to international organizations. Such privileges and immunities are described below.

(2) The ICPO-Interpol shall enjoy immunity from legal process and from execution of legal process in all legal matters affecting it. On the decision of the Secretary General and at the motivated request of the competent authorities of the Federal Republic of Germany, it may expressly waive its immunity from legal process.

Article 3**Inviolability of archives and correspondence**

(1) All documents belonging to the ICPO-Interpol or held by it in whatever form and its archives and accounts shall be inviolable wherever they are located.

(2) The inviolability of the official correspondence of ICPO-Interpol shall be guaranteed. Its official communications shall not be subject to censorship and it may make use of codes.

Article 4**Foreign exchange**

The ICPO-Interpol may, without being subject to any financial controls, regulations or moratoria:

1. receive and hold funds and foreign exchange of all kinds, and operate accounts in all currencies in the territory of the Federal Republic of Germany;
2. freely transfer its funds and foreign exchange within the territory of the Federal Republic of Germany, and from its Headquarters or one of its Regional Bureaus to the Federal Republic of Germany and vice versa.

Article 5**Exemption from customs duties**

Administrative, technical and scientific material provided by the ICPO-Interpol for the Executive Committee meeting and the General Assembly session, as well as its publications and other official documents required for its work, and the usual gifts presented by or to the Secretary General and officials of the ICPO-Interpol during the General Assembly session, shall be exempt from payment of import duties and measures with equivalent effect. The ICPO-Interpol undertakes to re-export all such material, publications and gifts that remain at the end of the General Assembly session.

Article 6**Privileges and immunities of participants**

The Government of the Federal Republic of Germany shall take appropriate measures to ensure that

1. participants at the Executive Committee meeting and at the General Assembly session,
2. the Organization's Advisers,

3. Beobachter von Staaten und internationalen Organisationen,
4. Mitglieder und Sachverständigen des Generalsekretariats, die mit der Unterstützung des Exekutivkomitees und der Generalversammlung betraut sind – mit Ausnahme der Ortskräfte –

im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland während der Dauer der Sitzung oder Tagung sowie während der An- und Abreise zum und vom Ort der Sitzung oder Tagung folgende Vorrechte und Immunitäten genießen:

- a) Immunität von Festnahme, Haft und von der Beschlagnahme des persönlichen Gepäcks, es sei denn, sie werden auf frischer Tat bei der Begehung einer strafbaren Handlung angetroffen;
- b) Immunität von der Gerichtsbarkeit – auch nach der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung – wegen Handlungen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben vorgenommen wurden;
- c) Unverletzlichkeit sämtlicher offizieller Papiere und Schriftstücke;
- d) dieselben Erleichterungen in Bezug auf Devisen, die auch Diplomaten gewährt werden.

Artikel 7

Diplomatische Vorrechte

Über die nach Artikel 6 gewährten Vorrechte und Immunitäten hinaus werden dem Generalsekretär und den ihn begleitenden, zu seinem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen gewährt, die nach dem Völkerrecht Diplomaten gewährt werden.

Artikel 8

Protokollarische Rechte der Mitglieder des Exekutivkomitees

Über die nach Artikel 6 gewährten Vorrechte und Immunitäten hinaus werden den Mitgliedern des Exekutivkomitees und den sie begleitenden, zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitgliedern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Erleichterungen in Form von erleichteter Grenzabfertigung und Polizeibegleitung während der Dauer der Sitzung oder Tagung sowie während der An- und Abreise zum und vom Ort der Sitzung oder Tagung gewährt.

Artikel 9

Gebrauch von Immunitäten

Die in den Artikeln 6, 7 und 8 vorgesehenen Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen werden den betreffenden Personen nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt, sondern im Interesse eines reibungslosen Ablaufs der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung. Die IKPO-Interpol kann auf Immunitäten verzichten, wenn sie verhindern würden, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und wenn auf sie ohne Beeinträchtigung der Interessen der IKPO-Interpol verzichtet werden kann. Die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten der IKPO-Interpol können in solchen Fällen ebenfalls auf diese Immunitäten verzichten.

Artikel 10

Haftung

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ergreift geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung von Versicherungsschutz für alle Schäden, die Personen entstehen, die an der Arbeit der Generalversammlung und des Exekutivkomitees beteiligt sind, sowie für alle Schäden an Räumlichkeiten oder

3. observers from states and international organizations,
4. members and experts of the General Secretariat assigned to assist the Executive Committee and the General Assembly with the exception of local staff

shall be granted the following privileges and immunities in the territory of the Federal Republic of Germany during the meeting or session and during their journeys to and from the location where the meeting or session is being held:

- a) immunity from arrest, detention and seizure of personal baggage except if caught in the act of committing an offence;
- b) immunity from legal process, even after the Executive Committee meeting and the General Assembly session, for acts performed in the exercise of their functions;
- c) inviolability of all official papers and documents;
- d) the same facilities with regard to foreign exchange as are granted to diplomatic agents.

Article 7

Diplomatic privileges

In addition to the privileges and immunities granted by Article 6 above, the Secretary General and his accompanying family members who belong to his household shall be accorded the privileges, immunities and facilities granted, in accordance with international law, to diplomatic agents.

Article 8

Protocol rights of the Members of the Executive Committee

In addition to the privileges and immunities granted by Article 6 above, the members of the Executive Committee and their accompanying family members who belong to their household shall be accorded facilities on the territory of the Federal Republic of Germany in form of immigration clearance and police escort during the meeting or session and during their journeys to and from the location where the meeting or session is being held.

Article 9

Use of immunities

The privileges, immunities and facilities provided for in Article 6, 7 and 8 are granted to those concerned not for their personal benefit but in the interest of the smooth functioning of the Executive Committee meeting and the General Assembly session. The ICPO-Interpol may waive immunities whenever the latter would impede the course of justice and when the immunity can be waived without prejudice to the interests of the ICPO-Interpol. In such cases, the competent authorities in the member states of the ICPO-Interpol may also waive such immunities.

Article 10

Responsibility

(1) The Government of the Federal Republic of Germany shall take appropriate measures to provide insurance cover for any damage caused to persons involved or participating in the work of the General Assembly and Executive Committee, as well as any damage caused unintentionally or without gross

Fahrzeugen, die bei der Sitzung des Exekutivkomitees und der Tagung der Generalversammlung durch Teilnehmer nicht vorsätzlich und nicht grob fahrlässig verursacht werden.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland entschädigt die IKPO-Interpol, ihre Bediensteten und die Delegierten für derartige Handlungen, Beschwerden oder Ansprüche und befreit die IKPO-Interpol von jeglicher Haftung dafür.

Artikel 11

Beilegung von Streitigkeiten

Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder sich auf sie beziehen und die nicht durch Verhandlungen beigelegt werden können, werden auf Ersuchen einer der Parteien dem Ständigen Schiedshof unterbreitet und von einem Schiedsrichter entschieden. Die Schiedsstelle befindet sich in Den Haag, die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.

Artikel 12

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifizieren, dass die jeweiligen förmlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgeblich hierfür ist der Tag des Eingangs der zweiten Notifikation.

Geschehen zu Lyon am 6. April 2005 und zu Paris am 8. April 2005 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

negligence to premises or vehicles by participants at the Executive Committee meeting and the General Assembly session.

(2) The Government of the Federal Republic of Germany shall compensate the ICPO-Interpol, its personnel and the delegates for such actions, complaints or claims, and release it from any responsibility in this regard.

Article 11

Settlement of Disputes

Any dispute, controversy, or claim arising out of or relating to this agreement that cannot be settled by negotiation shall be submitted, at the request of one of the parties, to the Permanent Court of Arbitration and shall be settled by one arbitrator. The place of arbitration shall be The Hague and the language to be used in the arbitral proceedings shall be English.

Article 12

Entry into force

This agreement shall come into force on the day on which the Contracting Parties notify each other that the respective formal requirements for its entry into force have been fulfilled. The date of receipt of the second notification shall be decisive for this purpose.

Done at Lyon on 6 April 2005 and at Paris on 8 April 2005 in duplicate in the German and English languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany

Klaus Neubert

Für die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation
For the International Criminal Police Organization

Ronald K. Noble

Denkschrift

A. Allgemeines

Die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol) mit Sitz in Lyon, Frankreich, die 1923 als Zusammenschluss nationaler Polizeibehörden gegründet wurde, ist der älteste multilaterale Kooperationsrahmen für weltweite polizeiliche Zusammenarbeit. Zurzeit umfasst die Organisation 182 Mitglieder. Höchstes Entscheidungsgremium ist die Generalversammlung, die jedes Jahr in einem anderen Gastland stattfindet. Verpflichtende Voraussetzung für die Durchführung der Generalversammlung ist der Abschluss einer Sondervereinbarung über Vorrechte und Immunitäten zwischen dem Gastland und IKPO-Interpol. Mit einer solchen Vereinbarung soll eine reibungslose Konferenztätigkeit während der Generalversammlung sichergestellt werden.

B. Besonderes

In der Vereinbarung vom 6. und 8. April 2005 sind die Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen im Einzelnen geregelt. Der Regelungsinhalt orientiert sich seitens IKPO-Interpol an der Vereinbarung zwischen IKPO-Interpol und der Regierung der Französischen Republik vom 3. November 1982, die Zentrale von Interpol und ihre Privilegien und Immunitäten in Frankreich betreffend, seitens der Bundesrepublik Deutschland an dem Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen der Sonderorganisationen der Vereinten Nationen vom 21. November 1947 und über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an andere zwischenstaatliche Organisationen.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Artikel 1 soll sicherstellen, dass die Teilnehmer an der Tagung der Generalversammlung und der vorausgehenden Sitzung des Exekutivkomitees durch ausländerrechtliche Maßnahmen bei der Einreise, Aufenthalt und Ausreise an der Ausübung ihrer Konferenzgeschäfte nicht gehindert werden.

Artikel 2 regelt die Immunität von der Gerichtsbarkeit und der Vollstreckung in rechtlichen Angelegenheiten in Bezug auf IKPO-Interpol. Damit soll sichergestellt werden, dass IKPO-Interpol bei seiner Aufgabenerfüllung unabhängig handeln kann.

Artikel 3 sieht die Unverletzlichkeit der Archive und der Korrespondenz von IKPO-Interpol vor. Eine solche Regelung ist für eine reibungslose Konferenztätigkeit in einem Gastland unverzichtbar.

Artikel 4 soll die Finanzierung der Aktivitäten von IKPO-Interpol sicherstellen, ohne dass Unsicherheiten bestehen, die sich aus nationalen Beschränkungen für den Besitz von Währungen oder für den internationalen Transfer von Finanzmitteln ergeben.

Artikel 5 sieht die Befreiung von Einfuhrabgaben für Materialien vor, die zu bestimmten Konferenzzwecken eingeführt werden. Einfuhrabgaben stellen zusätzliche finanzielle Kosten für IKPO-Interpol dar, die mit ihren Finanzmitteln jedoch zum Nutzen der Mitglieder vor allem materielle, technische und operative Unterstützung leisten will. Die Bestimmung unterstützt demnach die Vermeidung derartiger zusätzlicher Kosten der Organisation zu Gunsten der Durchführung operativer Aktivitäten.

Die in den Artikeln 6, 7 und 8 genannten Personen genießen während der Konferenz bestimmte Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen. Ziel dieser Bestimmungen ist es, den persönlichen Schutz insbesondere auch der Vertreter der Mitglieder von IKPO-Interpol, die an der von der Organisation einberufenen Konferenz teilnehmen, sicherzustellen. Erhöhter Schutz wird dem Generalsekretär und den 13 Mitgliedern des Exekutivkomitees eingeräumt. Der Generalsekretär genießt nach Artikel 7 diplomatische Vorrechte vergleichbar der Vereinbarung zwischen IKPO-Interpol und der Regierung der Französischen Republik vom 3. November 1982, die Zentrale von Interpol und ihre Privilegien und Immunitäten in Frankreich betreffend. Die polizeiliche Begleitung nach Artikel 8 wird als sog. polizeiliche Lotsung durchgeführt.

Artikel 9 stellt im Einklang mit den üblichen völkerrechtlichen Regelungen den Grundsatz klar, dass Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen im Interesse der jeweiligen Organisation und ihrer Aktivitäten und nicht zum persönlichen Vorteil der Betroffenen gewährt werden. Unter bestimmten Umständen kann auf sie verzichtet werden.

Artikel 10 regelt die Gewährleistung von Versicherungsschutz und mögliche Entschädigungsleistungen durch die Bundesrepublik Deutschland.

Artikel 11 sieht für die Beilegung von Streitigkeiten, die nicht durch Verhandlungen geklärt werden können, die Möglichkeit eines Schiedsverfahrens vor.

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten der Vereinbarung durch beidseitige Notifizierung des Vorliegens der Voraussetzungen für das Inkrafttreten.